



Eingang 02. Dez. 2013

Bezirksregierung Köln 50606 Köln

Datum: 22. November 2013  
Seite 1 von 7

**Gegen Empfangsbekanntnis**

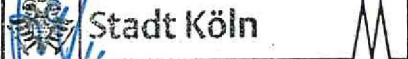
Stadt Köln  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Stadtentwicklung und Statistik

Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln

VII/ Geschäftszimmer

Kopie  
1. S. 1-2 an  
2. an 15



Eingang 28. Nov. 2013

Der Oberbürgermeister

Zuwendungsbescheid Nr.: 05/04/13  
(Projektförderung)

Objekt-Nr.: SO3 00 00 17

Eingang 06. Dez. 2013

15 - Amt für Stadtentwicklung  
und Statistik

**Zuwendung des Landes aus Landes- und Bundesmitteln und Mitteln der EU „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013 (EFRE) - Ziel 2-Programm“ (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008)**

hier: *Mülheim 2020 (3. Bauabschnitt)*

Ihr Antrag vom 17.05.2013 i. V. m. Ihren Ergänzungen und Aktualisierungen vom 09.08.2013, 12.08.2013 und 29.10.2013

**Anlagen:**

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
2. Besondere Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung NRW (NBest-Stadterneuerung)
3. EU-spezifische Nebenbestimmungen 2007-2013
4. Mittelabruf NRW-EU-Programm – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (2007 – 2013)
5. Anlage zum Mittelabruf (Belegliste)
6. Übersicht über vergebene Aufträge - Modul „Vergabe“
7. Nachweis Projektarbeitsstunden
8. Prüfungsdokumentation Mittelabruf
9. Mittelabrufformular Landes- Bundesmittel
10. Baufachliches Prüftestat vom 04.09.2013



I.

Sehr geehrte Damen und Herren,

## 1. Bewilligung

Auf Ihren o. a. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit ab Datum des Bescheides bis zum 31.12.2015 (**Bewilligungszeitraum**) eine Zuwendung in Höhe von

**1.286.266,40 €**

(in Buchstaben: Einmillionenzweihundertsechundachtzigtausendzweihundertsechundsechzig Euro und Vierzig Cent)

## 2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen:

*Projekt „Mülheim 2020“ (3. Bauabschnitt)*

*Einzelmaßnahmen:*

- 1. Umgestaltung Buchheimer Straße*
- 2. Umgestaltung Berliner Straße*

Es gelten die nachfolgenden **Zweckbindungsfristen**:

- **20 Jahre** ab Fertigstellung für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen und Grundstücke mit einem Zuschuss von mehr als 375.000 €.
- **10 Jahre** ab Fertigstellung für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen und Grundstücke mit einem Zuschuss von bis zu 375.000 €.
- **5 Jahre** nach Abschluss des Vorhabens für bewegliche Gegenstände und für Ersteinrichtungen. Der Abschluss eines Vorhabens liegt i. d. R. mit der Vorlage des Verwendungsnachweises vor.
- Für *Untersuchungen, Planungen, Wettbewerbe* endet die Zweckbindungsfrist mit der Vorlage des Ergebnisses, soweit keine beweglichen Gegenstände beschafft werden.

Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die hergestellten oder erworbenen Gegenstände frei verfügt werden; evtl. Verkaufserlöse stehen dem Zuwendungsnehmer / der Zuwendungsnehmerin zu.



### 3. Finanzierungsart/-höhe

Datum: . November 2013  
Seite 3 von 7

Die Zuwendung wird in der Form der **Anteilfinanzierung** in Höhe von **80 v. H.**  
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)  
zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben  
in Höhe von **1.607.833,00 EUR**  
als Zuweisung / Zuschuss gewährt.

### 4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und die Zuwendung wurden wie folgt ermittelt:

Einzelmaßnahme	zwf. Ausgaben	Förder-satz	Förderung
<i>Umgestaltung Buchheimer Straße</i>	314.385,00 €	80 %	251.508,00 €
<i>Umgestaltung Berliner Straße</i>	1.293.448,00 €	80 %	1.034.758,40 €
<b>Summe:</b>	<b>1.607.833,00 €</b>	<b>80 %</b>	<b>1.286.266,40 €</b>

#### Berechnung der Förderung:

zuwendungsfähige Ausgaben		1.607.833,00 €
Zuwendung:	80,00 %	1.286.266,40 €
davon Land	13,33 %	214.377,90 €
davon Bund	16,67 %	267.972,00 €
davon EU	50,00 %	803.916,50 €
Eigenanteil:	20 %	321.566,60 €

Die Ermittlung der Ausgaben sowie die Festsetzung der Zuwendung erfolgten entsprechend des beigefügten baufachlichen Prüfberichtes vom 04.09.2013.



## 5. Bewilligungsrahmen

Datum: . November 2013

Seite 4 von 7

	Landesmittel	Bundesmittel	EU-Mittel	Gesamt
<b>Kapitel / Titel</b>	09 500 / 883 11	09 500 / 883 22	08 031/883 65	
<b>Positionsnummer</b>	755 602	778 620	ohne	
<b>Gesamtzuwendung</b>	214.377,90 €	267.972,00 €	803.916,50 €	1.286.266,40 €
<b>Ausgabe- ermächtigung</b>	--- €	--- €	--- €	--- €
<b>Verpflichtungs- ermächtigungen</b>	214.377,90 €	267.972,00 €	803.916,50 €	1.286.266,40 €
davon in 2014	214.377,90 €	--- €	357.296,50 €	571.674,40 €
davon in 2015	--- €	267.972,00 €	446.620,00 €	714.592,00 €

Die Zuweisung der Fördermittel erfolgt antragsgemäß.

## 6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen der EU-spezifischen Nebenbestimmungen (Anlage 3) nach dem Kostenerstattungsprinzip ausgezahlt. Bei den Mittelabrufen sind die unter Nr. 4 aufgeführten prozentualen Förderanteile zu berücksichtigen.

Die EFRE-Mittel sind über mich mit dem Vordruck „Mittelabruf NRW-EU-Programm – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (2007 – 2013) (siehe Anlage) – bei der NRW.BANK abzurufen.



## II.

### Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G – (Anlage 1), die Besonderen Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung – NBest Stadterneuerung (Anlage 2) und die EU-spezifischen Nebenbestimmungen (Anlage 3) sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Die EU-spezifischen Nebenbestimmungen gelten additiv zu den Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen. Wo sie über den Anforderungen der Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen hinausgehen, gelten die EU-spezifischen Nebenbestimmungen.
3. Die Maßnahme ist vom 21.12.2009 bis zum 30.06.2015 durchzuführen (**Durchführungszeitraum**).

Darüber hinaus wird folgendes bestimmt:

4. Für den Fall, dass Sie Ihre Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung widerrufen, behalt ich mir vor, die Zuwendung zu widerrufen.
5. Im Rahmen des Kostenerstattungsprinzips sind Sie verpflichtet, mir mit jedem Mittelabruf eine Belegliste (siehe Anlage) mit einer Einzelaufstellung der zu erstattenden Beträge vorzulegen, die von Ihrem Rechnungsprüfungsamt oder einem anerkannten Wirtschaftsprüfer entsprechend der in der Anlage beigefügten „Prüfungsdokumentation Mittelabruf“ zu prüfen und zu testieren ist. Dem Mittelabruf sind Kopien der Belege und Zahlungsnachweise beizulegen. Des Weiteren ist mit jedem Mittelabruf eine Übersicht über die vorgenommenen Vergaben (siehe Anlage) einzureichen und der Aufbewahrungsort der Originalbelege mitzuteilen. Auch nach Ablauf des Durchführungs- bzw. Bewilligungszeitraums haben Sie mir Änderungen bezüglich des Aufbewahrungsortes der Originalbelege mitzuteilen. In jedem Fall müssen die Originalbelege für Prüfzwecke in NRW vorgelegt werden können.
6. Alle Rechnungs- und Zahlungsbelege (Kontoauszüge) müssen so archiviert sein, dass sie anhand der Belegliste eindeutig identifizierbar und auffindbar sind.



Datum: . November 2013

Seite 6 von 7

7. Entsprechend der Ihnen vorliegenden Ausnahmegenehmigung der Verwaltungsbehörde vom 25.11.2009 sind die Ausgaben und ggf. Einnahmen des Projektes nicht über gesonderte Projektkonten bzw. über eigene Kostenstellen abzurechnen.
8. Sofern bei Einzelmaßnahmen nicht förderfähige Kosten für Stellplätze/Taxiwartezonen abzusetzen sind, kann bei den Mittelabrufen auf Einzelkostennachweise nicht verzichtet werden. Der von Ihnen beantragten Abrechnung pauschaler Ausbaupreise wird somit nicht zugestimmt.
9. Neben den in ANBest-G festgehaltenen Stellen (Bevollziehende Stelle, Landesrechnungshof, Europäischer Rechnungshof) haben auch die Verwaltungsbehörde, die Prüfbehörde, die Stelle für Qualitätsmanagement, die Europäische Kommission, die Bescheinigungsbehörde sowie sonstige zuständige Landesbehörden und die einschlägigen Bundesbehörden und der Bundesrechnungshof ein generelles Prüfungsrecht.
10. Der Verwendungsnachweis ist mir zusammen mit dem letzten Mittelabruf in **3-facher** Ausfertigung (BR Köln, MWEBWV und NRW Bank) vorzulegen.
11. Personalausgaben Dritter sind gegenüber der EU nachzuweisen. Daher werden Sie verpflichtet zur Abrechnung von Personalausgaben Stundenaufschreibungen mit Art der Tätigkeit zu erstellen (siehe Anlage).
12. Alle Publizitätsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mir mit dem jeweils folgenden Mittelabruf vorzulegen.
13. Die Kosten- und Finanzierungsübersicht ist jährlich fortzuschreiben und zu aktualisieren und mir bis zum 30.06. eines jeden Jahres vorzulegen.



III.

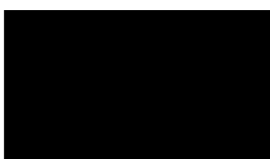
Datum: . November 2013  
Seite 7 von 7

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe/ Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Postanschrift: Postfach 10 37 44, 50477 Köln) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW Nr. 30 S. 547 f.) eingereicht werden. Nähere Informationen hierzu finden sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Köln unter folgender Internetadresse:  
<http://www.egvp.de/bearbeitung/vgfg/index.php>.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Walsken)

**Bezirksregierung Köln**

Dezernat 35.3

Az.:

**Raimund Migeler**

HR: 2349

Zi.: H 424

=====

Mittwoch, 4. September 2013

② 24/9

**Stadterneuerung: Soziale Stadt Köln - Mülheim 2020**

hier: Baufachliche Prüfung

Bezug: Antrag der Stadt Köln vom 17.05.2013 auf Änderung der Gewährung einer bewilligten Zuwendung sowie Gespräch vom 07.06.2013 und Schreiben vom 13.06.2013 sowie 12.08.2013, Kosten- und Finanzierungsübersicht vom 09.08.2013

Die Maßnahme „Soziale Stadt Köln – Mülheim 2020“ wurde mit Bescheiden aus den Jahren 2009 und 2010 gefördert. Dabei wurden zuwendungsfähige Ausgaben i.H.v. insgesamt € 21.801.990,00 fördertechnisch berücksichtigt.

Nunmehr gilt es, die Maßnahme aufgrund des Umsetzungsstandes zum Abschluss zu bringen. Hierfür sind folgende Teilmaßnahmen noch erforderlich:

Umgestaltung Buchheimer Straße	€ 314.385,00
Umgestaltung Berliner Straße	€ 1.293.448,00
Summe der förderfähigen Ausgaben	€ 1.607.833,00

Zu den beiden Teilmaßnahmen wurden Entwurfspläne, Erläuterungen sowie die Kostenberechnungen vorgelegt. Die Maßnahme ist auf dieser Grundlage nachvollziehbar und runden das Bild der bisher umgesetzten Maßnahmen ergänzend ab.

Aus baufachlicher Sicht bestehen gegenüber den beantragten Teilmaßnahmen keine Bedenken. Die Maßnahme „Soziale Stadt Köln – Mülheim 2020“ wäre damit abgeschlossen und somit ausfinanziert.

Im Auftrag



(Raimund Migeler)



**Allgemeine Nebenbestimmungen  
für Zuwendungen zur Projektförderung  
an Gemeinden  
– (ANBest-G) –**

Die ANBest-G enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG. NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

**Inhalt**

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

**1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung sowie den technischen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplans überschritten wird.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
  - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
  - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Bei der Förderung von Hochbauvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbeträgen:
  - 35 v. H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbaauftrages,
  - 35 v. H. der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues,
  - 30 v. H. der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen.Nr. 1.4 Satz 2 gilt entsprechend.

- 1.6 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenbezuschung (Festbetragsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben werden die Zuwendungen anteilig zum 1. 5. und 1.10. des Haushaltsjahres ohne Anforderungen ausbezahlt.

**2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

- Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung
- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
  - 2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

**3 Vergabe von Aufträgen**

- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.
- 3.2 Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, auf Grund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

**4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

**5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers**

- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.1 sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
  - 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
  - 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nummern 1.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
  - 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

**6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)**

- 6.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 6.2 Die Baurechnung besteht aus
  - 6.2.1 dem Bauausgabebuch (Bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungs-

bescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigefügt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,

- 6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 6.2.1,
- 6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- 6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen,
- 6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 6.2.9 dem Bautagebuch.

## 7 Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist bei Investitionsmaßnahmen innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei der Förderung von Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. In dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Soweit technische Dienststellen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.
- 7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.
- 7.5 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer für die Gemeinden (GV) allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 7.6 Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis nach 7.1 beizufügen.

## 8 Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu prüfen. Die überörtliche Prüfung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bleibt unberührt.
- 8.3 Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

## 9 Erstattung der Zuwendung, Zinsen

- 9.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam wird.
- 9.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
  - 9.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
  - 9.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - 9.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger
  - 9.3.1 in den Fällen der Nr. 1.4 Satz 1 ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
  - 9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, die Vergabegrundsätze nicht beachtet (Nr. 3.1) oder Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49 a Abs. 3 Satz 1 VwVfG. NRW.).
- 9.5 Werden ausgezahlte Beträge in den Fällen der Nr. 1.4 Satz 1 nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49 a Abs. 4 VwVfG. NRW.). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

## **Besondere Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (NBest-Stadterneuerung)**

Die NBest-Stadterneuerung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG.NRW sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, nachträglich eine Nebenbestimmung aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

### **1. Unterstützung der Zielsetzungen des Einzelhandelserlasses durch die Städtebauförderung (Nr. 1 FRL)**

Sollten Zuwendungsempfänger durch bauleitplanerische Entscheidungen – sowohl die Aufstellung von Bauleitplänen als auch die unterlassene Änderung von älteren Bebauungsplänen, die noch auf Grundlage der BauNVO von 1962 oder 1968 aufgestellt wurden (Planungserfordernis und Änderung älterer Bebauungspläne) oder die unterlassene Überplanung des ungeplanten Innenbereichs (Überprüfung des unbeplanten Innenbereichs) - oder durch die Genehmigung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben oder Einkaufszentren außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche dazu beitragen, dass die mit der Förderung beabsichtigten Innenstadt stärkenden Wirkungen bedroht oder unmöglich gemacht werden, ist die Bezirksregierung ermächtigt, die Ziele der Gesamtmaßnahme insgesamt auf ihre Erreichbarkeit hin zu überprüfen, evtl. ausstehende Bewilligungen für die Gesamtmaßnahme auszusetzen, und evtl. den teilweisen oder vollständigen Widerruf erteilter Zuwendungsbescheide, soweit die Fördermittel noch nicht verausgabt wurden, für diese Gesamtmaßnahme auszusprechen.

### **2. Zweck der Zuweisung (Nr. 4.1 Abs. 3 FRL)**

Die Ausgaben für Maßnahmen nach den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 sind zuwendungsfähig. Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sowie die Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung der Folgekosten zu gewährleisten. Regelmäßige Wirkungskontrollen sind durchzuführen.

### **3. Finanzierung von Ausgaben (Nr. 4.1 Abs. 4 FRL)**

Ausgaben können nur insoweit angesetzt werden, als eine anderweitige Deckung der Ausgaben nicht möglich ist (Nachrangigkeit der Städtebauförderung bzw. Subsidiarität). Zu den nicht anderweitig gedeckten Ausgaben (dauerhaft unrentierliche Ausgaben) haben sich die Zuwendungsempfänger in der Höhe des im Zuwendungsbescheid bestimmten Eigenanteils zu beteiligen. Der Durchführungszeitraum ist nach dem Zügigkeitsgebot des BauGB zu planen.

### **4. Denkmalschutz (Nr. 4.2 Abs. 1 FRL)**

Die Umsetzung baulicher Maßnahmen, die Denkmäler oder Denkmalbereiche betreffen, ist in Abstimmung mit der für den Denkmalschutz bzw. die Denkmalpflege zuständigen Behörde durchzuführen.

### **5. Klimaschutz (Nr. 4.2 Abs. 2 FRL)**

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die Ziele einer stadtklimatischen Verbesserung sowie die Ziele zur Einsparungen von Energie sowie zur Reduzierung von Treibhausgasen zu berücksichtigen.

### **6. Barrierefreiheit (Nr. 4.2 Abs. 2 FRL)**

Die kinderfreundliche und generationsübergreifende Gestaltung des öffentlichen Raumes ist sicherzustellen, so dass alle Menschen – unabhängig vom Alter und körperlichen Einschränkungen – öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze selbständig und uneingeschränkt nutzen können (barrierefreies Bauen).

### **7. Geschlechtergerechtigkeit (Nr. 4.2 Abs. 3 FRL)**

Alle Maßnahmen sind dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit verpflichtet. Sie sollen daher so optimiert werden, dass sie sowohl die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen von Frauen und Männern als auch die unterschiedlichen Auswirkungen von Maßnahmen der Förderung auf beide Geschlechter in der Art berücksichtigen, dass Ungleichbehandlungen aufgedeckt und abgebaut werden.

### **8. Weiterleitung von Zuwendungen (Nr. 27 Abs. 3 FRL)**

Im Falle der Weiterleitung von Zuwendungen in den außergemeindlichen Bereich nach Nr. 12 VVG zu § 44 LHO in der Form von Zuwendungsbescheiden und/oder Zuwendungsverträgen haben die Erstempfänger den Letztempfängern der Zuwendung aufzugeben, die zutreffenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – insbesondere Nr. 1.3, Nr. 6.4, Nr. 6.5, Nr. 6.7 ANBest-P – sowie die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides zu beachten. Eine Erklärung des Dritten über die Inanspruchnahme der Option gem. § 9 Umsatzsteuergesetz ist vorzulegen.

Von den Letztempfängern der Zuwendung ist der Verwendungsnachweis regelmäßig in qualifizierter Form durch die Vorlage von Büchern und Belegen zu führen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Erstempfänger der Zuwendung. Gegenüber der Bezirksregierung werden, soweit im Einzelfall keine anderen Festlegungen getroffen worden sind, die Verwendungsnachweise im vereinfachten Verfahren mit dem Sachbericht und dem dazu gehörenden zahlenmäßigem Nachweis von den Erstempfängern der Zuwendung geführt. Es wird aufgegeben, dass der geprüfte Verwendungsnachweis der Letztempfänger der Zuwendung dem Verwendungsnachweis nach Nr. 7.1 ANBest-G beizufügen ist. Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Erstempfänger - trotz der Weiterleitung - verantwortlich für die Einhaltung aller Bestimmungen dieses Bescheides und die Zahlung ggf. anfallender Rückforderungen des Landes bleiben

#### **9. Verwendung der Zuwendungen (Nr. 29 FRL)**

Für die städtebaulichen Einzelmaßnahmen innerhalb der Gesamtmaßnahmen und für die städtebaulichen Einzelvorhaben ist der Verwendungsnachweis nach dem Grundmuster 3 der Anlage 4 zu Nr. 10 VVG zu § 44 LHO der Bezirksregierung vorzulegen. Bei mehrjährigen Maßnahmen ist nach jeweils drei Jahren seit der ersten Bewilligung ein Zwischennachweis zu führen, wenn ein Schlussverwendungsnachweis innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren seit der ersten Bewilligung nicht möglich ist. Die Vorlagefrist für den Zwischennachweis richtet sich nach Nr. 7.1 ANBest-G.

#### **10. Einnahmen, Wertausgleich (Nr. 31 FRL)**

Zweckgebundene Einnahmen sind vorrangig vor den Fördermitteln zur Deckung der Gesamtausgaben einzusetzen. Diese Einnahmen – mit Ausnahme von Zweckspenden und Beiträgen des geförderten Eigentümers zur Ersetzung der kommunalen Komplementärfinanzierung – mindern die Gesamtausgaben und sind Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben (Bemessungsgrundlage). Sie wirken sich Zuschuss mindernd bei der städtebaulichen Einzelmaßnahme innerhalb der Gesamtmaßnahme aus. Werden durch den Einsatz der zweckgebundenen Einnahmen Zuschüsse frei und können die freigewordenen Zuschüsse nicht innerhalb der Maßnahme erneut zweckentsprechend verwendet werden, so sind diese (ohne gemeindlichen Eigenanteil) innerhalb der Zweimonatsfrist an das Land zurückzuzahlen. Die mit Städtebauförderungsmitteln erworbenen Grundstücke werden dem allgemeinen Grundvermögen der Gemeinde zugerechnet, sobald und soweit sie für die Gesamtmaßnahme nicht mehr erforderlich sind. Für die Grundstücke ist ein Wertausgleich zulasten der Gemeinde vorzunehmen. Die hierbei ermittelten Einnahmen fließen der Gesamtmaßnahme zu. Für den Wertausgleich, der auch bei der Vergabe von Erbbaupachtrechten anzuwenden ist, gilt:

- Für privat nutzbare Grundstücke in Gebieten mit umfassenden Verfahren ist der Neuordnungswert nach §§ 153 Abs. 4, 169 Abs. 8 BauGB anzusetzen.
- Für privat nutzbare Grundstücke in Gebieten mit vereinfachtem Verfahren ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Wertausgleichs anzusetzen.

Für privat nutzbare Flächen (nach baurechtlich zulässiger Nutzung), die von der Gemeinde unentgeltlich eingebracht werden, ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Grundstückseinbringung in die Gesamtmaßnahme zugunsten der Gemeinde anzusetzen.

#### **11. Abschluss, Gesamtrechnung (Nr. 31 FRL)**

Die Gemeinde hat der Bezirksregierung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Gesamtmaßnahme einen Gesamtverwendungsnachweis auf der Grundlage der Verwendungsnachweise für die bereits abgerechneten städtebaulichen Einzelmaßnahmen vorzulegen. Gegenstand der Gesamtabrechnung ist die geförderte städtebauliche Gesamtmaßnahme als Einheit, so wie sie räumlich abgegrenzt wurde oder selbstständig abrechenbare Teile davon. Neben dem zahlenmäßigen Nachweis gehört zur Gesamtabrechnung ein Sachbericht. Einnahmen, die ganz oder teilweise nach der Abrechnung fällig werden, sind in die Abrechnung aufzunehmen. Sie können auf den Zeitpunkt der Abrechnung mit einem Zinssatz von 6 v. H. für die Dauer von höchstens 10 Jahren abgezinst werden.

#### **12. Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung, Öffentlichkeitsarbeit von Bund und Land**

Die Förderung des Bundes und des Landes ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung dauerhaft in geeigneter Form (z. B. durch Plaketten, durch Hinweistafeln usw.) auszuweisen. Dabei sind die Logos „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“, „Städtebauförderung“, „Ministerium für Bauen, Wohnen Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen“ zu verwenden. Eine angemessene Darstellung der Förderung von Bund und Land in der öffentlichen Kommunikation durch Print- und Onlinemedien (z. B. Pressemitteilungen, Veröffentlichungen in Internet, Veranstaltungen usw.) ist vorzusehen. Die entsprechenden Wortbildmarken stehen elektronisch unter folgendem Link zur Verfügung:

[http://www.mbwsv.nrw.de/stadtentwicklung/foerderung\\_und\\_instrumente/Publizitaetsvorschriften/index.php](http://www.mbwsv.nrw.de/stadtentwicklung/foerderung_und_instrumente/Publizitaetsvorschriften/index.php)

## EU-spezifische Nebenbestimmungen 2007-2013

### 1. Ausgabenerstattungsverfahren

Im Rahmen der EFRE-Förderung gilt das Ausgabenerstattungsprinzip. Danach darf die Bescheinigungsbehörde eine Auszahlung an den Zuwendungsempfänger nur leisten, wenn dieser zuwendungsfähige Ausgaben bereits getätigt und sie durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen hat.

**Nr. 1.4 Satz 1 ANBest-P/G ist in folgender Fassung anzuwenden: "Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als von Ihnen nachgewiesen wird, dass entsprechende Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks von Ihnen geleistet worden sind."**

Auf welche Weise die Verausgabung der Mittel nachgewiesen wird, regelt die bewilligende Stelle im Zuwendungsbescheid. Der Nachweis kann entweder durch Rechnungen und Zahlungsbelege oder durch Auflistungen von getätigten Zahlungen, die z.B. von Rechnungsprüfungsämtern oder Wirtschaftsprüfern zu bestätigen sind, erfolgen.

Um die Programmsteuerung zu vereinfachen und aufgrund der verwaltungsseitigen Bearbeitungsfristen für Erstattungsanträge sollten diese mindestens zweimal jährlich, spätestens aber bis zum 31.10. jeden Jahres, gestellt werden.

### 2. Mittelverfall

Die in Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 festgelegte sogenannte "n+2-Regel" besagt, dass die in den einzelnen Jahrestanchen des jeweiligen Programms gebundenen EU-Mittel spätestens bis zum Ende des zweiten Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung verausgabt sein müssen, damit die Mittelbindung nicht von der EU-Kommission wieder zurückgenommen wird und somit diese Mittel dem Land verloren gehen. Dies erfordert wiederum bei den Zuwendungsempfängern eine hohe Disziplin bezüglich der planmäßigen Umsetzung der Projekte und einen zeitnahen Abruf der verausgabten Mittel (s.o.). Bei unplanmäßigem Verlauf des geförderten Projektes ist Folgendes zu beachten:

***Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums bzw. eine Verschiebung von nicht in Anspruch genommenen Mitteln in spätere Haushaltsjahre bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle HIER BITTE NAMEN DER BEWILLIGENDEN STELLE EINFÜGEN und des Referates 301 des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie als Verwaltungsbehörde des NRW-Ziel 2-Programms 2007-2013 "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (EFRE)". Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verlängerung bzw. Mittelverschiebung, insbesondere dann nicht, wenn diese zu einem Verfall von EU-Mitteln aufgrund von Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 führen würden. Absehbare Verzögerungen bei der Durchführung des Vorhabens haben Sie unverzüglich der bewilligenden Stelle mitzuteilen und zu begründen.***

**Im Falle eines Mittelverfalls behält sich die Verwaltungsbehörde vor, bei Projekten, die sich nicht plangemäß realisieren, die Zuwendung bis zur Höhe der für ein Haushaltsjahr eingeplanten, aber nicht in Anspruch genommenen Mittel zu kürzen.**

### **3. Publizität**

Die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 schreibt in ihren Artikeln 8 und 9 Publizitätsmaßnahmen vor, die vom Zuwendungsempfänger einzuhalten sind.

#### ***Dementsprechend haben Sie***

- ***in allen Informationsmaterialien, Präsentationen und ähnlichen Unterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben sowie ggf. auf Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen einen deutlichen Hinweis darauf zu geben, dass das durchgeführte Vorhaben im Rahmen des aus dem EFRE ko-finanzierten Operationellen Programms für NRW im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 ausgewählt wurde.***

***Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt müssen die folgenden Elemente umfassen<sup>1</sup>:***

- ***das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in der VO (EG) 1828/2006 angegebenen Normen und den Verweis auf die Europäische Union,***
- ***den Verweis auf den EFRE: „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“,***
- ***den Slogan „Investition in unsere Zukunft“ als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert.***

***Für kleines Werbematerial gelten die beiden letztgenannten Punkte nicht.***

- ***bei Vorhaben, die die Finanzierung von Investitionen in materielle Gegenstände, Infrastruktur oder von Baumaßnahmen betreffen und bei denen der öffentliche Gesamtbeitrag mehr als 500 000 EUR beträgt, während der Durchführung (nur bei Infrastruktur- / Baumaßnahmen) ein Hinweisschild und bei allen o.g. Vorhaben spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel von signifikanter Größe aufzustellen, die folgende Informationen enthält:***
  - ***Art und Bezeichnung des Vorhabens,***
  - ***das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 angegebenen Normen<sup>2</sup> und den Verweis auf die Europäische Union,***
  - ***den Verweis auf den EFRE: „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“,***

<sup>1</sup> Download eines Logos, das alle diese Element enthält unter [www.ziel2-nrw.de](http://www.ziel2-nrw.de) unter „Service“

<sup>2</sup> Download unter [www.ziel2-nrw.de](http://www.ziel2-nrw.de)

- **einen Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert, der wie folgt lautet: „Investition in unsere Zukunft“.**

**Die drei letztgenannten Punkte nehmen dabei mindestens 25% der Fläche des Hinweisschildes bzw. der Erläuterungstafel ein.**

#### **4. Informationspflicht**

**Sie sind verpflichtet, die für die Erfassung der Ergebnisse und Wirkungen des Programms nötigen projektbezogenen Angaben zu liefern. Hierzu zählt die Übermittlung von Angaben über die Ergebnisse und Wirkungen des Projektes im Projektabschlussbogen. Dieser ist nach Projektende gemeinsam mit dem Schlussverwendungsnachweis einzureichen. Für eventuelle Evaluationsstudien im Zuge der Programmumsetzung (beispielsweise im Auftrag der Verwaltungsbehörde oder der Europäischen Kommission) haben Sie ggf. ebenfalls Informationen bereitzustellen.**

#### **5. Finanzprüfungen**

Sowohl das Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen als auch einschlägige EU-Verordnungen sehen Finanzprüfungen vor, die dieses Projekt betreffen können. Sie können beispielsweise durch die Prüfbehörde, die Stelle für Qualitätsmanagement, die zwischengeschalteten Stellen oder europäische Institutionen durchgeführt werden.

**Zu diesen Zwecken müssen Sie den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren. Daneben muss die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglicht werden. Zudem müssen Sie sicherstellen, dass die Prüfungen am Investitionsstandort durchgeführt werden können.**

#### **6. Akten- und Belegaufbewahrung**

Nr. 6.8 ANBest-P/Nr. 7.5 ANBest-G ist in folgender Fassung anzuwenden:

**"Die Originalbelege und sonstige relevante Unterlagen (z.B. Dokumentationen von Vergabeverfahren) haben Sie mindestens bis zum 31.12.2022 aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzuhalten, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Der bewilligenden Stelle muss mit jedem Mittelabruf und im Schlussverwendungsnachweis der Aufbewahrungsort der Akten und Belege mitgeteilt werden."**



### Mittelabruf NRW-EU-Programm Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (2007 - 2013)

Maßnahme:

Aktenzeichen bewilligende Stelle:

Aktenzeichen Bescheinigungsbehörde:

Projektbezeichnung:

Projekträger:

Die Abrufvoraussetzung gemäß der Bewilligungsgrundlage, den Vorschriften der Europäischen Kommission und den nationalen Bestimmungen im Zusammenhang mit der finanziellen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Strukturfondsmittel sind erfüllt.

Für die vorgelegten Rechnungen sind die Zahlungen geleistet worden. Die einreichende Behörde/Stelle führt eine abrufbezogene Belegliste, der die Belege in numerischer Reihenfolge zugeordnet werden. Diese Buchführungsunterlagen werden von der einreichenden Behörde/Stelle aufbewahrt und können von dem im Merkblatt "EU-spezifische Nebenbestimmungen" aufgeführten Stellen überprüft werden. Die unten aufgeführten zuwendungsfähigen Ausgaben sind in dem angegebenen Abrechnungszeitraum für das Projekt bezahlt worden und waren nicht Gegenstand eines früheren Mittelabrufs.

Unregelmäßigkeit i. S. der VO (EG) 1828/2006 im Projektfall gegeben?      Ja                      Nein

Abrechnungszeitraum:

bezahlte zuwendungsfähige Ausgaben:      EUR                      davon Grunderwerbskosten: EUR  
(nach Abzug der Einnahmen)                      abgezogene Einnahmen: EUR

Abrufbetrag:	EUR	
- Anteil EU	EUR	
- Anteil Land:	EUR	Angabe Ministerium
	EUR	Angabe Ministerium
	EUR	Angabe Ministerium
- Anteil Bund	EUR	

Nachrichtlich: Folgende Anteile entfallen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben

- Kommunalen Anteil	EUR	
- Sonstiger öfftl. Anteil	EUR	
- Privater Anteil	EUR	nicht kofinanzierungsfähig
- Privater Anteil	EUR	kofinanzierungsfähig

Nur soweit die Bescheinigungsbehörde nicht auch die Landesmittel und Bundesmittel auszahlt:

Die auf das Land NRW bzw. den Bund entfallenden Zahlungen sind am                      bzw. werden am  
an den Projektträger/Fördernehmer überwiesen.

Wir bitten um Überweisung auf folgendes Konto (**kurze Begründung bei Änderung der Kontoverbindung**):

Kontonummer:                      Zahlungsempfänger:

Bankleitzahl:                      Kreditinstitut:

Aufbewahrungsort der Originalbelege:

Ort, Datum

Unterschrift und Dienstsiegel





# Belegliste

(Aufbewahrung bei der zwischengeschalteten Stelle bis mindestens 31.12.2022)

<b>AZ zwischengesch. Stelle:</b>	<input type="text"/>	<b>Projektbezeichnung:</b>	<input type="text"/>
<b>Förderkennzeichen:</b>	<input type="text"/>	<b>Zuwendungsempfänger:</b>	<input type="text"/>
<b>Maßnahme:</b>	<input type="text"/>	<b>Zuschusshöhe/Darlehensbetrag:</b>	<input type="text"/>

Lfd. Nr.	Auftrags- nr. lt. Auftrags- übersicht	Kostenart gem. Investitions- und Kostenplan des Zuwendungsbescheides	Genaue Bezeichnung des Wirtschaftsgutes (Typ, Fabrikations-Nr., usw.)	Beleg-Nr.	Bestelldatum	Rechnungsdatum	Bezahldatum (Wertstellung)	Nummer und Datum Kontoauszug bzw. Nummer Zahlungsbeleg	tatsächlich gezahlter Betrag mit Mwst. in EUR	tatsächlich gezahlter Betrag ohne MwSt. in EUR	davon zuwendungsfähig in EUR
<b>Summe in EUR</b>									<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Datum, Stempel und Unterschrift des Zuwendungsempfängers \_\_\_\_\_
geprüft: \_\_\_\_\_
Datum, Stempel, Unterschrift \_\_\_\_\_

**Auftragsübersicht**

(Aufbewahrung bei der bewilligenden Stelle)



Zuwendungsempfänger:	
Projekt:	
Bewilligungszeitraum:	bis
Durchführungszeitraum:	bis
Zuwendungssumme:	
Aktenzeichen Bewilligungsbehörde:	

Lfd. Nr.	Leistung/Beschaffungsgegenstand	vorab geschätzter Auftragswert (netto)	Leistung nach VOB / VOL / VOF	Ausschreibungsart / Bezeichnung des Vergabeverfahrens	ggf. Los Nr. (Anzahl Lose)	Begründung für die Wahl der Verfahrensart	Vergabebekanntmachung am/in	ggfs. Anzahl d. eingegangenen Teilnahmeanträge (sofern Teilnahme-wettbewerb stattgefunden hat)	Anzahl eingegangener Angebote	Zuschlag an	angewendete Zuschlagskriterien	tats. Auftragswert	tats. Auftragswert ohne MwSt	Abweichung vom geschätzten Auftragswert	Prüfungsbemerkung
0		- €										- €	- €		
												Summe geschätzter Auftragswert			
												Summe tatsächlicher Auftragswert			
												Mittelwert			

# Nachweis Projektarbeitsstunden

Anlage \_\_\_\_\_  
zum Zuwendungsbescheid vom \_\_\_\_\_

<b>Zuwendungsempfänger:</b>	
<b>Projekt:</b>	
<b>Aktenzeichen Bewilligungsbehörde:</b>	
<b>Monat:</b>	
<b>Jahr:</b>	
<b>Mitarbeiter (Name und Qualifikation):</b>	

**Hinweis:** Die Höchstgrenzen der Arbeitszeitverordnung sind einzuhalten.

Für jeden Mitarbeiter und jeden Monat ist ein eigenes Formular zu verwenden!

Fehlzeiten (z.B. Urlaub, Krankheit) und nicht projektbezogene Tätigkeiten sind mit Arbeitszeit "0" anzugeben.

Tag	Tätigkeitsbeschreibung (stichwortartig)	Beginn (Uhrzeit)	Ende (Uhrzeit)	Arbeitszeit (Std./Min.)
1				00:00
2				00:00
3				00:00
4				00:00
5				00:00
6				00:00
7				00:00
8				00:00
9				00:00
10				00:00
11				00:00
12				00:00
13				00:00
14				00:00
15				00:00
16				00:00
17				00:00
18				00:00
19				00:00
20				00:00
21				00:00
22				00:00
23				00:00
24				00:00
25				00:00
26				00:00
27				00:00
28				00:00
29				00:00
30				00:00
31				00:00
			<b>Gesamtstunden:</b>	<b>0:00</b>

Bei anteiliger Beschäftigung im Projekt:

Weitere Projektmitarbeit in folgenden Projekten: \_\_\_\_\_

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben aufgeführten Angaben. Die geleisteten Projektarbeitsstunden waren im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Projektdurchführung erforderlich.

Es handelt sich ausschließlich um projektbezogene Arbeiten.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mitarbeiters

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Projektleiters

## Prüfungsdokumentation Mittelabruf

zum \_\_\_\_\_ Mittelabruf vom: \_\_\_\_\_  
Nr. Datum

Die Prüfquote zu diesem Mittelabruf beträgt 100 %. Abweichungen von zu testierenden Prüfschritten sind schriftlich zu dokumentieren.

1. Alle Rechnungen und Buchungsbelege liegen im Original beim Zuwendungsempfänger vor.

bestätigt

Der Aufbewahrungsort der Originalbelege ist:

\_\_\_\_\_  
Zuwendungsempfänger, Anschrift, Zimmernummer

2. Die Prüfung erfolgte anhand der Originalbelege (Rechnungen, Belege, Kontoauszüge, Überweisungen).

bestätigt

3. Es wird eine Belegliste geführt, in der alle abgerechneten Ausgaben aufgeführt sind. Die Belegliste ist vollständig ausgefüllt und wird beim Zuwendungsempfänger in der Vertragsakte aufbewahrt. Sofern im Rahmen der Prüfung Kürzungen oder Änderungen vorgenommen wurden, wurden diese auf der Belegliste kenntlich gemacht.

geprüft und in Ordnung

4. Die Zahlungen zu den einzelnen Ausgabepositionen wurden anhand von Kontoauszügen bzw. Überweisungen überprüft. Die Zahlungen wurden tatsächlich geleistet, das Ausgabenerstattungsprinzip wurde somit beachtet.

geprüft und in Ordnung

5. Alle Ausgaben sind dem Projekt zuzuordnen und erfolgen im Sinne des Förderzweckes.

geprüft und in Ordnung

6. Die rechnerische Richtigkeit sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurden überprüft.

geprüft und in Ordnung

7. Der Durchführungs- sowie Bewilligungszeitraum wurde eingehalten. Die Ausgaben sind im Durchführungszeitraum entstanden. Die Rechnungs- und Zahlungsdaten sind nicht schon einem früheren Abruf zugeordnet worden.

geprüft und in Ordnung

8. Alle aufgeführten Positionen sind zuwendungsfähig insbesondere im Hinblick auf die VO (EG) 1080/2006 und VO (EG) 1083/2006 sowie den nationalen Vorschriften. Eine Trennung zwischen zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten wurde vorgenommen.

geprüft und in Ordnung

9. Im Nettobetrag sind Boni, eingeräumte Skonti und die Umsatzsteuer (falls vorsteuerabzugsberechtigt) nicht enthalten. Eine Bescheinigung über die Vorsteuerabzugsberechtigung wurde bereits vorgelegt.

geprüft und in Ordnung

10. Alle dem Projekt zuzuordnenden Einnahmen wurden geprüft und in Abzug gebracht (Testat bei Einnahmen), sofern nicht bereits mit Bewilligung im Rahmen einer DCF-Berechnung abgesetzt.

geprüft und in Ordnung

11. Das Vergaberecht wurde eingehalten und ordnungsgemäß dokumentiert. Die Vergabeverfahren sind vollständig in die Vergabeliste eingetragen. Die Vergabeliste liegt diesem Mittelabruf als Anlage bei.

geprüft und in Ordnung

12. Eine Besichtigung des Projektes seitens des Prüfers vor Ort fand statt. Bei den bislang durchgeführten Besichtigungen führten nicht zu Beanstandungen.

geprüft und in Ordnung

---

Datum der Besichtigung

13. Der Zuwendungsempfänger hat die Publizitätsvorschriften beachtet und dokumentiert.

geprüft und in Ordnung

Es wurden bei der Maßnahme

- Hinweistafel aufgestellt
- Erinnerungstafel aufgestellt
- Drucksachen mit Hinweis auf EU-Förderung erstellt
- auf der Homepage auf die EU-Förderung hingewiesen

**Alle übrigen Bestimmungen, Auflagen und Hinweise des Zuwendungsbescheides wurden eingehalten.**

---

Prüfungsort, Datum der Prüfung / Stempel Rechnungsprüfungsamt / Wirtschaftsprüfer / Name

An die NRW.BANK Kavalleriestr. 22 40213 Düsseldorf über die Bezirksregierung - Dez. 35.3 -	, den  Zuwendungsempfänger:  Bearbeiter/in: Telefon:
--	---

**Stadterneuerung;**  
Antrag auf Auszahlung von Landes-/Bundeszuwendungen

für die Maßnahme \_\_\_\_\_  
Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung vom \_\_\_\_\_ Nr. / /  
Aktenzeichen der NRW.BANK \_\_\_\_\_

Zur Leistung fälliger Zahlungen nach Nr. 1.4 ANBest-G wird die Auszahlung folgender Landes-/Bundeszuwendungen auf

Konto-Nr. \_\_\_\_\_ Bankleitzahl \_\_\_\_\_  
bei \_\_\_\_\_ (Kreditinstitut)  
unter Angabe des Verwendungszwecks (max. 50 Stellen)  
\_\_\_\_\_

beantragt:

_____	EUR	Kapitel/Titel/Haushaltsjahr _____
_____	EUR	Kapitel/Titel/Haushaltsjahr _____
_____	EUR	Kapitel/Titel/Haushaltsjahr _____
_____	EUR	Kapitel/Titel/Haushaltsjahr _____

Ermittlung des Auszahlungsbetrages:

Fällig werdende Zahlungen abzüglich Einnahmen	_____	EUR
abzüglich Eigenanteil	_____	EUR
<b>Auszahlungsbetrag</b>	_____	EUR

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Bearbeitungsvermerke der Bezirksregierung		Bearbeiter/in:
<p>Nach Prüfung bestehen gegen die Auszahlung eines Betrages in Höhe von _____ EUR keine Bedenken. Die rechnerische Richtigkeit der zur Auszahlung angemeldeten Finanzierungsanteile sowie die vorliegende Haushaltsermächtigung zur Leistung der Ausgaben wird bestätigt.</p> <p>Im Auftrag _____</p>		
An die NRW.BANK weitergeleitet am:		Karteikarte ergänzt: